



AUFNAHMEANTRAG ALS ORDENTLICHES FÖRDERMITGLIED

Bitte in Blockschrift ausfüllen. Felder mit Sternchen (*) sind Pflichtangaben!

Name*		Vorname*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Geschlecht*			
Straße*		Hausnummer*	
PLZ*	Wohnort*		
Telefonnummer*		Mobilnummer	
E-Mailadresse		Faxnummer	

Wird vom Vorstand ausgefüllt!

Aufgenommen am:

Mitgliedschaft geändert am:

Ausgeschieden am:

- Daten vollständig
- unterschrieben
- Mitgliederdatenbank aktualisiert
- Bestätigungsschreiben

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Fördermitglied in die Jugendpresse Schleswig-Holstein (JPSH). Ich bin über meine Rechte und Pflichten als Mitglied der JPSH gemäß der Satzung informiert und erkenne diese zum Wohle des Vereins an. Ich bestätige, dass die zu meiner Person gemachten Angaben korrekt sind und gestatte der JPSH diese im Rahmen der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, an Kreisverbände und die Jugendpresse Deutschland e.V. weiterzugeben und im Vereinsinteresse zu nutzen. Änderungen der Daten teile ich unverzüglich dem Vorstand der Jugendpresse Schleswig-Holstein mit. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit mindestens EUR 18,- im Jahr (Stand: 01/08).

- Ich möchte 18 Euro im Jahr zahlen.
- Ich unterstütze den Verein mit _____ Euro im Jahr.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers
-----	-------	---------------------------------

Ich möchte

- auf Aufforderung durch Rechnung per Überweisung zahlen.
- durch Lastschriftinzug von folgendem Konto zahlen:

EINZUGSERMÄCHTIGUNG VOM KONTO FALLS GEWÄHLT. ALLE ANGABEN SIND PFLICHT!

Name des Kontoinhabers	Vorname	Kontonummer
Bankleitzahl	Name des Kreditinstituts	Sitz des Kreditinstituts

Hiermit ermächtige ich die JPSH widerruflich, den Mitgliedsbeitrag jährlich zu Lasten des oben angegebenen Kontos durch elektronische Lastschrift einzuziehen. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig für das laufende Jahr nach Beantragung fällig und danach nach schriftlicher Ankündigung. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen. Die Kosten für selbstverschuldete Lastschriftrückgaben übernehme ich. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Speicherung und Übermittlung der angegebenen Kontodaten zur Lastschriftbearbeitung einverstanden. Die Kosten für selbstverschuldete Lastschriftrückgaben übernehme ich.

Ort	Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
-----	-------	--------------------------------

Bitte senden Sie diesen Antrag an:
Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V.
Buchenweg 8
21502 Geesthacht

Fragen?
Melden Sie sich einfach per E-Mail
(info@jugendpresse-sh.de) oder
telefonisch (0177 4526942)!

Ihr Ansprechpartner:
Peer Unger
Mail: peer.unger@jugendpresse-sh.de

SATZUNG DER JUGENDPRESSE SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



JUGENDPRESSE
SCHLESWIG-HOLSTEIN

A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendpresse Schleswig-Holstein“ (kurz: JPSH).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des demokratischen Jugendpressewesens in Schleswig-Holstein. Insbesondere sollen gefördert werden: die Verbreitung des Gedankens der jugendeigenen Presse, der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und mit den Mitgliedern anderer Landesarbeitsgemeinschaften der jugendeigenen Presse sowie die staatsbürgerliche und demokratische Bildung.
- (2) Der Vereinszweck soll vor allem auf folgende Art verwirklicht werden: Durchführung von Seminaren und Tagungen zur Aus- und Weiterbildung von Redakteuren jugendeigener Medien; Herausgabe von Informationsdiensten; Kontakte und Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden der jugendeigenen Presse; Sammlung und Weitergabe von Informationen; Austausch von Medien; Unterstützung von neu gegründeten jugendeigenen Medien; Jugendpressefahrten ins In- und Ausland; Sicherung der Existenz der jugendeigenen Medien; Interessenvertretung jugendeigener Medien im Bundesland gegenüber staatlichen und privaten Stellen; Durchführung von Seminaren und Tagungen zur staatsbürgerlichen Bildung; Reisen und Veranstaltungen, die dem Gedanken der jugendeigenen Presse, der staatsbürgerlichen Bildung sowie dem Gedanken der Völkerverständigung dienen.
- (3) Der Verein „Jugendpresse Schleswig-Holstein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Weiterbildung von Schüler- und Jugendmedienredakteuren.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 - Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins und auch etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Vereinszweck dienen.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; ein kommerzieller Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 - Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die nachweislich einem jugendeigenen Medium angehört. Diese Eigenschaft gilt auch dann als erfüllt, wenn die Person ein neues jugendeigenes Medium gründet.
- (2) Mitglied kann des Weiteren jede Person werden, die auf dem Gebiet der Medienarbeit, insbesondere im Sinne des Vereinszwecks nach § 2, tätig ist.
- (3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Personen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz und / oder Wirkungskreis im Bundesland Schleswig-Holstein haben.
- (4) Mitglied kann des Weiteren jedes jugendeigene Medium selber werden. Hierbei gilt, dass nur zwei Redakteure das Stimmrecht dieses Mitglieds wahrnehmen können. Jugendeigene Medien können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

Als jugendeigene Medien werden unkommerzielle Medien verstanden, die von Jugendlichen für Jugendliche gemacht werden und für den Lebenskreis bestimmt sind, aus dem sie vorgehen. Dazu gehören vor allem folgende Publikationen: Schüler- und Jugendzeitungen, Schulzeitungen, Studentenzeitungen, Lehrlingszeitungen, Zeitungen von Häusern der Jugend und von Jugendfreizeithäusern, Videogruppen, Radiogruppen, Computerzeitungen, Onlineredaktionen.

Überregional erscheinende Medien können dann Mitglied werden, wenn sie mindestens einen ständigen Redakteur in Schleswig-Holstein haben und regelmäßig mit jeder Ausgabe in Schleswig-Holstein erscheinen.

- (5) Ordentliche Einzelmitglieder des Vereins sind Redaktionen und Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Personen, die über 26 Jahre alt sind, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Vereinsmitglieder auch, sie können jedoch nicht in Vereinsämter gewählt werden und nehmen nicht an Abstimmungen teil. Fördermitglied wird man durch Beitritt zum Verein nach vollendetem 27. Lebensjahr oder automatisch bei bereits bestehender Mitgliedschaft bei Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (7) Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten an, sowie die freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern stehen alle Rechte und Leistungen zu, die der Verein zu gewähren hat. Sie sind andererseits dazu verpflichtet, die nach der Satzung sowie aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bestehenden Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere die Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet zur Mitgliederversammlung zu erscheinen sowie den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 - Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Austritt zum Ende eines Quartals, Tod bzw. Auflösung des Mediums oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder wenn sie mehr als ein halbes Jahr mit ihrer Beitragsleistung im Rückstand sind.
- (2) Die Mitgliedschaft von jugendeigenen Medien endet mit der Auflösung des Mediums, durch Austritt zum Ende eines Quartals, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder wenn das Medium mit der Beitragszahlung mit mehr als anderthalb Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der zweiten Mahnung bezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den rückständigen Beitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

C. Organe des Vereins

§ 7 Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

- (1) Bestehende Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. der Vermittlungsausschuss
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jugendeigene Medien haben zwei Stimmen, Einzelmitglieder eine. Die Übertragung von Stimmrechtsvollmachten ist unzulässig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei Wahlen zum Vorstand der Sprecher des Wahlausschusses. Auf Antrag kann die Einsetzung einer anderen Versammlungsleitung beschlossen werden.
- (6) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, durchführt und über das Wahlergebnis Protokoll führt. Der Wahlausschuss benennt aus sei-



nem Kreis einen Sprecher. Entscheidungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es werden nachträglich Verstöße gegen die Satzung oder Gesetz festgestellt. In den Wahlausschuss dürfen nicht gewählt werden Mitglieder des amtierenden Vorstandes oder Kandidaten für die Wahl.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl der Kassenprüfer ist uneingeschränkt möglich. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht Vereinskasse und Buchführung jederzeit, auch unangemeldet, zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen schriftlich und fristgerecht erfolgt sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(9) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben: Beschlussfassung der Tagesordnung und Tagesleitung, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand, Entgegennahme des Kassenprüferberichts, Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahl des Wahlausschusses, Wahl des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Erstellung eines Arbeitsprogramms für den Vorstand, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über andere Anträge.

(10) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Regionalverbände. Anträge müssen mindestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung per Briefpost oder Fax beim Vorstand an die Vereinsanschrift eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann in Abwesenheit eines Antragstellers oder eines schriftlich benannten Vertreters darüber entscheiden, ob der Antrag auf die kommende Mitgliederversammlung vertagt wird.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein und ist den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 9 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, der als Stellvertreter fungiert, dem Finanzreferenten und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Erhöhung der Beisitzerzahl beschließen.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende oder der Finanzreferent. Sie haben Einzelvertretungsmacht.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.

(5) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder kooptieren. Diese nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben aber kein Abstimmungsrecht.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet wird. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(8) Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Verein nicht verpflichtet.

(9) Von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in anderen Landesverbänden der Jugendpresse Deutschland e.V. und/oder anderen deutschen Jugendpresseverbänden, die nicht an die Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V. angeschlossen sind, tätig sein.

§ 10 - Regionalverbände

(1) Regionalverbände führen die Jugendmedienarbeit in eigener Verantwor-

tung auf regionaler Ebene durch.

(2) Vereine, die „Regionalverband der Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V.“ werden wollen, schließen einen Vertrag mit dem Vorstand der Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist der Vorstand zuständig. Der Vereinszweck von Regionalverbänden muss mit dem der Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V. sinngemäß übereinstimmen. Ein Regionalverband muss ein beim Amtsgericht eingetragener Verein sein.

(3) Regionalverbände haben mit der Jugendpresse Schleswig-Holstein e. V. Verträge zu schließen, in denen geregelt ist, wer für die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und das Erheben von Mitgliedsbeiträgen zuständig ist, ebenso wie Daten transferiert, der Datenschutz gewährleistet und Postversände gemacht werden. Diese dürfen allerdings nicht zum Schaden der Jugendpresse Schleswig-Holstein e. V. führen. Der Vorstand der Jugendpresse Schleswig-Holstein e. V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die in den Verträgen festgelegten Normen eingehalten werden.

(4) Der Vorstand der Jugendpresse Schleswig-Holstein e. V. hat die Regionalverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.

§ 11 - Vermittlungsausschuss

(1) Auf Antrag des Vorstandes der Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V. oder auf Antrag eines Regionalverbandes tritt der Vermittlungsausschuss zusammen.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Vertretern des Vorstandes der Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V. sowie drei Vertretern des betroffenen Regionalverbandes und ist zuständig für Fragen, die das Verhältnis zwischen der Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V. und dem Regionalverband betreffen; insbesondere für Fragen über den Mitgliedsbeitrag sowie in Streitfällen die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern auf dem Gebiet eines Regionalverbandes.

§ 12 - Kuratorium

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um Meinungsfreiheit, Völkerverständigung, Förderung der Jugend und / oder Förderung von jugendlichen Medien verdient gemacht haben, für einen Zeitraum von zwei Jahren in das Kuratorium berufen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Das Kuratorium gibt sich eine Kuratoriumsordnung.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 13 - Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Satzungsbestimmung im Tagesordnungsvorschlag des Vorstandes anzugeben.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 - Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Land Schleswig-Holstein zu, das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendhilfe verwenden darf.

§ 15 - Übergangsbestimmung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft.

++

Stand: 31.10.2009